

Konferenz Diakonie Schweiz – Verordnung

Diakonie Schweiz

Schweizerischer Evangelischer
Kirchenbund

Sulgenauweg 26
3001 Bern

031 370 25 25
info@diakonie.ch

Verordnung Konferenz Diakonie Schweiz des SEK	Kommentar
<p>Verordnung für die Konferenz «Diakonie Schweiz» des SEK vom 9. Dezember 2015</p> <p>Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Reglements für die Konferenzen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds beschliesst der Rat SEK folgende Verordnung:</p>	

Verordnung Konferenz Diakonie Schweiz des SEK	Kommentar
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen «Konferenz «Diakonie Schweiz» des SEK» besteht eine Konferenz gemäss Reglement für die Konferenzen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. ² Sie orientiert sich bei ihrer Tätigkeit an den Zielen und Strategien des Rates sowie an den gemeinsamen Prioritäten ihrer Mitgliedkirchen und unterstützt diese.</p> <p>II. Auftrag</p> <p>Art. 2 Die Konferenz «Diakonie Schweiz» des SEK ist in den Leistungsbereichen tätig, wie sie im AV-Modellbericht «Diakonie Schweiz» vom 10. September 2014 festgehalten sind, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. behandelt sie strategische Fragen zur innerkirchlichen und zivilgesellschaftlichen Positionierung des diakonischen Handelns der Kirchen, b. nimmt sie nach Rücksprache mit dem Rat Stellung zu aktuellen sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen, c. schafft sie in regelmässigen Abständen Orte des Erfahrungsaustausches über diakonische Anliegen und Projekte in Gemeinden, Kirchen und Werken, d. unterhält sie eine zentrale Informationsplattform zu Aktualitäten und Grundlagen diakonischen Handelns, 	<p>In Art. 2 sind die acht Leistungsbereiche beschrieben, wie sie im AV-Modellbericht „Diakonie Schweiz“ festgehalten sind.</p> <p>lit. b hält die Bestimmungen zur Öffentlichkeitsarbeit der Konferenz gemäss Reglement für die Konferenzen des SEK (Art. 14 Abs. 2: „... kann die Konferenz nach Rücksprache mit dem Rat im eigenen Namen an die Öffentlichkeit treten.“) fest.</p>

Verordnung Konferenz Diakonie Schweiz des SEK	Kommentar
<p>e. pflegt sie den Dialog mit der diakoniewissenschaftlichen Forschung (zum Zweck der Erarbeitung theologischer Grundlagen der Diakonie als auch der Begleitung von Praxisprojekten),</p> <p>f. fördert sie die sozialdiakonischen Dienste in den Kantonalkirchen und sorgt für die Fortschreibung der Mindestanforderungen für die sozialdiakonischen Dienste, für die Zulassung zum sozialdiakonischen Dienst und für die Weiterführung der Liste der anerkannten Ausbildungen in der Deutschschweiz,</p> <p>g. koordiniert und fördert sie in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen Weiterbildungsangebote im Bereich der Diakonie,</p> <p>h. stellt sie die Kontakte zu europäischen Diakonienetzwerken sicher.</p>	<p>lit. f ist terminologisch stark an den Auftrag der DDK gemäss „Übereinkunft sozial-diakonische Dienste“ angelehnt, so dass die Fortführung deren Arbeit innerhalb der Konferenz „Diakonie Schweiz“ des SEK gewährleistet werden kann.</p>
<p>III. Organisation</p> <p>III.1 Plenarversammlung</p> <p>Art. 3 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Plenarversammlung setzt sich aus den Kirchen- bzw. Synodalratsmitgliedern mit Ressort «Diakonie» der Mitgliedkirchen des SEK zusammen. Mitglieder des Ausschusses, die nicht einem Kirchen- bzw. Synodalrat angehören, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Plenarversammlung teil.</p> <p>² Die Plenarversammlung tritt mindestens halbjährlich auf Einladung des Ausschusses zusammen.</p> <p>³ Ist ein Mitglied der Plenarversammlung an der Teilnahme verhindert, kann es sich von einem anderen Mitglied der Plenarversammlung oder von einem anderen Mitglied der eigenen Kirchenleitung vertreten lassen.</p>	<p>Art. 3 (Plenarversammlung – Zusammensetzung) nimmt eine zentrale Forderung des AV-Modellberichts auf, wonach in der Plenarversammlung die für das Ressort „Diakonie“ zuständigen Kirchen- bzw. Synodalratsmitglieder der Mitgliedkirchen vertreten sein sollen.</p> <p>Die genannte Vertretungslösung gründet in der Absprache mit den Kirchen der Romandie, die wünschen, Teil der gesamtschweizerischen Konferenz zu sein, aber nicht immer eine vollständige Präsenz gewährleisten können.</p>

Verordnung Konferenz Diakonie Schweiz des SEK	Kommentar
<p>⁴ Die Plenarversammlung wird vom Präsidium des Ausschusses geleitet. ⁵ Zur Beratung einzelner Geschäfte können Gäste beigezogen werden.</p> <p>Art. 4 Aufgaben Kompetenzen und Verfahren</p> <p>¹ Die Plenarversammlung</p> <ul style="list-style-type: none">a. berät und beschliesst über die Berichte und Anträge des Ausschusses und kann diesem Aufträge erteilen,b. wählt den Ausschuss und dessen Präsidium,c. beschliesst über die Verwendung der Mittel gemäss Art. 10,d. beschliesst über die Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen. <p>² In der Plenarversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmkraft der Mitglieder der Plenarversammlung richtet sich nach Massgabe der Anzahl Mitglieder ihrer Kirche in der Abgeordnetenversammlung des SEK.</p> <p>³ Sofern ein Sachverhalt es bedingt, können die VertreterInnen einer Sprachregion Beschlüsse fassen, die sich nur auf eine Sprachregion beziehen.</p> <p>III.2 Ausschuss</p> <p>Art. 5 Zusammensetzung</p> <p>¹ Dem Ausschuss gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">a. vier Mitglieder der Plenarversammlung,b. je ein Mitglied der von der Plenarversammlung eingesetzten Arbeitsgruppen. <p>² Es ist auf sprachregionale Ausgewogenheit zu achten.</p>	<p>Die Form der Leitung entspricht derjenigen der heutigen Diakoniekonferenz.</p> <p>Die Steuergruppe erachtet den genannten Stimmkraftschlüssel als pragmatisch und leicht umsetzbare Lösung.</p> <p>Damit wird im Einvernehmen mit VertreterInnen beider Sprachregionen Raum geschaffen für die Möglichkeit sprachregional unterschiedlicher Beschlüsse etwa im Bereich der Ausbildungsanforderungen für SozialdiakonInnen bzw. diacres.</p>

Verordnung Konferenz Diakonie Schweiz des SEK	Kommentar
<p>³Das Präsidium wird von der Plenarversammlung gewählt; darüber hinaus konstituiert sich der Ausschuss selber.</p> <p>⁴Die Amtsdauer des Ausschusses beträgt vier Jahre gemäss den Amtsperioden der Organe des SEK.</p> <p>Art. 6 Aufgaben, Kompetenzen und Verfahren</p> <p>¹ Der Ausschuss</p> <ul style="list-style-type: none">a. ist verantwortlich für die Geschäftsführung der Konferenz „Diakonie Schweiz“ des SEK,b. verantwortet die Sitzungsleitung und -organisation der Plenarversammlung,c. stellt den Informationsfluss zwischen Plenarversammlung und Arbeitsgruppen sicher,d. beschliesst über die Mandate und die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppen sowie über die Einsetzung von Fachgruppen. <p>²Jedes Mitglied des Ausschusses verfügt über eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>³Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p> <p>III.3 Arbeitsgruppen, Fachgruppen, Sekretariat</p> <p>Art. 7 Arbeitsgruppen</p> <p>¹Die Arbeitsgruppen werden von der Plenarversammlung eingerichtet.</p> <p>²Die Arbeitsgruppen bearbeiten das vom Ausschuss erteilte Mandat.</p>	<p>Mit der vorliegenden Kompetenzordnung werden die vorgesehenen Arbeitsgruppen von der Plenarversammlung eingesetzt. Diese breite Abstützung soll ihnen eine hohe Akzeptanz gewährleisten.</p>

Verordnung Konferenz Diakonie Schweiz des SEK	Kommentar
<p>³Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Ausschuss eingesetzt; darüber hinaus konstituieren sie sich selber.</p> <p>⁴Jede Arbeitsgruppe delegiert ein Mitglied in den Ausschuss.</p> <p>Art. 8 Fachgruppen</p> <p>¹Die Fachgruppen werden vom Ausschuss eingerichtet und bearbeiten innerhalb einer befristeten Dauer ein diakonisches Themenfeld.</p> <p>²Die Mitglieder der Fachgruppen werden vom Ausschuss eingesetzt; darüber hinaus konstituieren sie sich selber.</p> <p>Art. 9 Sekretariat</p> <p>¹Der Rat SEK stellt das Sekretariat sicher und bezeichnet hierfür die zuständige Stelle in der Geschäftsstelle.</p> <p>²Das Sekretariat ist zuständig für die inhaltliche und administrative Begleitung der Arbeit von Plenarversammlung und Ausschuss.</p>	<p>Die (vorwiegend an thematischen Handlungsfeldern orientierten) Fachgruppen werden hingegen für eine zeitlich befristete Dauer vom Ausschuss eingesetzt.</p> <p>Die Ausführungen zu Art. 9 sind aus dem SEK-Konferenzreglement übernommen.</p>
<p>IV. Ressourcen</p> <p>Art. 10</p> <p>¹Die Finanzierung der Konferenz „Diakonie Schweiz“ des SEK erfolgt im Rahmen des Voranschlags des SEK.</p> <p>²Die Konferenz „Diakonie Schweiz“ des SEK kann für ihre Tätigkeit weitere allgemeine oder zweckgebundene Mittel aus Mitgliedkirchen, diakonischen Werken oder weiteren Organisationen einsetzen.</p> <p>³Die Rechnungsführung der Konferenz wird durch die Geschäftsstelle des SEK erledigt.</p>	<p>Die Ausführungen zu Art. 10 sind aus dem SEK-Konferenzreglement übernommen.</p> <p>Mit der Erwähnung des Einsatzes allfälliger Mittel aus externen Quellen soll gewährleistet werden, dass sich interessierte Institutionen an einzelnen Projekten der Konferenz „Diakonie Schweiz“ des SEK (z.B. diakonie.ch) beteiligen können.</p>

Verordnung Konferenz Diakonie Schweiz des SEK	Kommentar
<p>V. Inkrafttreten</p> <p>Art. 11 Die Verordnung tritt auf 1.1.2017 in Kraft.</p>	